

Kloster Marienfeld – Urkunden, Nr. 1567

1748 Mai 30, 1750 Juni 8

Verkauf der Meierhöfe Walckenhaus und Groß- und Kleinerdmann
durch Lippstadt an Abt Ferdinand und das Kloster Marienfeld.

Bestätigung durch die Preußische Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve.
Papier , Deutsch-2 Siegel; Siegel.

Wann Sr. Königl. Majestet in Preußen
und Sr. Hochgräflichen Gnaden zur Lippe, als
beyderseitigen allerhöchst- und hohen Landesherr-
schafft es in gnaden gefallen, die Aufnahme
der von Zeit zu Zeit in einiges Verschulden ge-
rathener hiesiger Stadts-Renthey aus hoher
landesherrlicher Vorsorge allergnädigst und
gnädigst zu befördern, und des Ends besondere
Commissarien als nemlich Königlicher Seits
die Hhenn Krieges- und Justitz-Räthe Göring
und Rose, und hochgräflich lippischer Seits
die beyde Hhenn Droste Beck und Sammt-
Richter Beck in Gnaden angeordnet, folg-
gends dieselbe unter andern besonders
dahin instruiert, um die Distraction derer-
jenigen Stadts-patrimonial-Stücken, so der
Rentheyen comparaison derer bisher
davon fallenden ordentlichen revenues,
mit deren aus dem davor in casum di-
stractionis zu hoffenden wahren Werth
fallenden Nutzungen bishiehin nicht ein-
träglich zu achten, zorderst ins Werck
zu richten; und dann die allergnädigst
und gnädigst authorisierte beyderseitige Commis-
sarij sich hierunter mit dem gesammten Senat
und dem tribunio der Stadt, als denen Vor-
ständen hiesiger Stadts-Renthey hauptsächlich
vernommen, so ist von denenselben aller-

seits nach vorheriger unter sich gepflogener sattsamen Deliberation die Distraction derer Stadts-Eigenbehörigen Meyerhöfen nahmentlich

1.) den Meyerhof Walckenhaus, nordtwerts der Stadt an dem Lippischen bruche oder Sammt-Huede liegend, mit den dazu gehörigen Kotten und Wortmeyer;

2.) den grossen Meyerhoff Erdman so an der Glenne zwischen denen Höfen . . . und . . . gelegen, nebst den Kötter Helffmeyer und Kuhlemeyer:

3.) den Kleinen Meyerhoff Erdman, welcher nahe bey dem vorigen grossen Meyer Erdman lieget, alß von welchen Meyerhöfen die Stadt wegen ihrer Entlegenheit in Ansehung derer Dienst-Führen als des hauptsächlichsten emolumenti nicht den gehörigen Nutzen machen können, vorzunehmen, einmüthig gut gefunden, des Ends dann auch solche ietzt beschriebene Meyerhöfe und Kottstetten denenjenigen, so zum Kauff lust tragen möchten, öffentlich ausgeboten werden Alß nun darauf Sr. bischöffl. Hochwürden Herr Ferdinandt Abbt und sämtliche Herrn Conventuales des benachbahrten Gottes-Haußes Marienfeldt zum Ankauff dieser Höfe ihre Neigung geäussert, folgends dann an seiten vorgedachter landesherrlichen

Commission und zeitig regierenden Magistratus, auch derer hierzu besonders aus der Bürgerschaft ernannten Herrn Deputierten mit dem wohlgedachten Gotteshaußes Bevollmächtigten nemlich dem Herrn Secretario Ostermann zu nöthigen tractaten diesfals geschritten, so ist zwischen ietztbenannten Theilen nach hinc inde, besage Prothocolli sattsahm gepflogenen Handlungen und genauen Erwegung des Kauffnegotium über vorerwehnte drey Meyerhöfe und drey dazu gehörige Kottstetten, zum völligen schlieslichen Stande, iedoch unter expressen Vorbehalt erforderlichen beyderseitigen hohen landesherrlichen ratification, nachstehender massen gediehen, und dabei mutuellement ausdrücklich pacisciret worden als folget:

Es verkauffen hiermit und in Krafft dieses vorermelte Herrn Commissarij und Deputati aus dem Senat und der Bürgerschaft vorbeschriebene drey Stadts-Eigenbehörige als 1.) den Walckenhauß mit den Kotten Wortmeyer, 2.) den grosse Meyer Erdman. 3.) den Kleinen Meyer Erdmann nebst den Kötter Helffmeyer und Kuhlemeyer nach wahren Erb- und Eigenthums-Recht mit allen dazu gehörigen Gerechtsahmen

und

und pertinentien, alß Weyden, Wiesen, Äckere
 Holtzgewachs, Gärten, Gebäuden, Huede, ins-
 besondere der Sammtbruchs-Hude, soviel
 nemlich ihr pröperliches Vieh betrifft, und in
 soweit selbige von denselben bishero ge-
 nützt worden, Fisch-Rechte und sonstigen
 Gerechtigkeiten nach breiteren Inhalt
 des hierüber ratione eines jeden Hofes aus-
 gehändigten Sub Lit: A beyliegenden Inven-
 tarij, insbesonderer aber dem Leib-Eigen-
 thums-Rechte und denen damit verknüpfften
 Gerechtsahmen und emolumentis, als Sterb-
 Gewinn- Aufzugs- Fällen und Freybrieffen
 samt denen ordentlichen alljährlichen Nutzun-
 gen und præstandis, aber auch zugleich denen
 anklebenden Oneribus die von jedem dieser
 drey Meyerhöfe und Kottstetten in der Anla-
 ge Sub Lit: B punctatim designiret stehen,
 nebst denen beyden Kleinen Meyer Erdman
 und dem Kötter Kuhlemeyer bereits vor
 einger Zeit fällig gewordenen und noch
 rückständig seyenden Gutsherrlichen re-
 spective Aufzugs- und Sterbfalls-Forde-
 rungen, als welcher Forderungen halber
 die zeitige Magistrats-Glieder zu Lippstadt
 in Ansehung des denenselben darab com-
 petirenden und verschienenen emolu-

menti, nemlich des so genannten Weinkauffs
 von denen Herren Ankaüfferen indemnisiret
 worden, an obwohlgedachtes Gottes-Hauß Ma-
 rienfeldt vor nachstehenden vereinbahrten
 und bündigst paciscierten Kauffschilling
 als 1) den Meyerhof Wal[c]kenhauß mit
 der Kottstette vor 1500 Rthlr
 2) den grossen Meyerhoff Erdman vor 1500 Rthlr
 3) den Kleinen Mey[er]hoff Erdman
 mit beyden Kottstetten von 1000 Rthlr
 so ein Summarisches quantum von 4000 Rthlr

Schreibe Vier Tausend Reichsthaler baaren
 Geldes, und zwar recht guter vollgültiger
 harten Gold- und Silber Sorten ausmacht,
 deren Abführung dann stipulirter massen
 folgender gestalt geschehen, daß nemlich mehr
 wohlgedachte Herrn Ankaüffere die hier-
 nechst designirte Activ-Capitalien und Schuld-
 forderungen der Stadt in solutum geben,
 als 1. dasjenige Capital von 2000 schreibe
 Zwey-Tausend Rthlr so von wohlgedachtem
 Gotteshauße in Anno 1738. 19. May der
 hiesigen Stadt laut der sub. C. in Copia
 hieneben gefügten Pfand-Verschreibung
 in Louis blancs, so dann
 2. das Capitale von 1000 Schreibe Tausend
 reichsthaler vom Jahre 1735 den 29^{ten} Julij, so

auch

auch dieses Gotteshauß Marienfeld laut der sub D copeylich beygebogenen Obligation in vollwichtiger Species Ducaten der Stadt dargeliehen;

3.) das Capitale von 300 Schreibe Dreyhundert Reichsthaler Species, so das Gotteshauß Marienfeldt von dem Closter Abdinghoff als eine auf hiesige Stadt sprechende liquide Schuld-Forderung, worab die darüber vorhandene Schuld-Verschreibung sub lit: E abschriftlich anliegt, iure cesso an sich gebracht, also nach currenter Fuß zu 400 Schreibe Vierhundert Rthlr sich erträget.

4. das von der verwittibten Freyfrauen von Oer gebohrnen von und zur Wieck der Stadt im Jahr 1744 auf das sub F adiungierte Documentum obligationis gleichfals in utilitatem publicam vorgestreckte Capital von 200 Schreibe Zwey hundert Rthlr in Louisd'or, so die Herrn Ankaüffere als ein in diese Meyerhöfe verschriebenes Capital nomine Civitatis qua Debitores zu übernehmen, und die darüber in manibus Dominæ Creditricis beruhende Handschrift vor Unterzeichnung dieses zu retradiren sich engagiren; und

5.) die von ietztbeschriebenen sub nris 1. 2. et 3 benannten Capitalien bishiehin respective restierende und verschieenene dreyjährige in summa auf 400 schreibe Vierhundert Rthlr sich ertragende Zinßen von denen Herrn Ankaüffern ebenfalß an Bezahlung gegeben; mithin von denenselben die über die sub Nris 1. 2. 3. et 4. respective an sich habender und zu reluirende original-instrumenta obligationum ad manus derer Herrn Verkäufferen mit bündiger Quittung auf Capital und Zinßen aus geantwortet, und solchergestalt sothane ietzt specificirete auf die Stadt und dahin gehörige Güter rechtmässig gehafftete Forderung als

Sub nro	1.	2000 Rthlr
	2.	1000 “
	3. 300Species	400 “
	4.	200 “
	5.	<u>400 “</u>

also insgesamt 4000 schreibe Vier Tausend Reichsthaler gänzlich mortificiret werden;

Wann denn folgens nun auch würcklich

der

der paciscirte Kaufschilling von Sr
Bischöfl.-Hochwürden und Herrn Conventualen mehr wohlgedachten Gotteshaußes
Marienfeldt als wahren Ankaüffern
wohl und richtig Contract mässig vermittelst respective geschehener Ausantwortung derer benannten original obligationen auch Quittungen über besagte Capitalien und Zinßen berichtet und abgeföhret, diese Kaufgelder dann auch mittelst geschehener Mortification derer vormahligen zum kenntlichen Stadts-Besten dargeliehenen und in deren patrimonialien verschriebenen Capitalien anitzo in utilitatem anitzo offenbahr verwendet worden; Alß wird dann darmit nicht nur über sothane richtige accord-mässige totale Zahlung des vereinbahrten Kauff-pretij von seiten deren Verkäufferen bestens quittiret, sondern auch nunmehr dem Hochwürdigen Gotteshauße Marienfeldt als rechtmäßigen Ankaüfferen, das wahre Erbe, und Eigenthum vorerweh-

ter

ter dreyen Meyerhöfen und dreyen Kottstetten samt denen laut Anlage sub A et B dazu gehörigen gesammten Rechten und Gerechtigkeiten auch Nutzungen in specie dem obgedachten Leib-Eigenthums-Rechte und was deme anhängig, mit dem würcklichen Besitz gänzlich übertragen dergestalt, daß das hochwürdige Gotteshauß Marienfeldt mit diesen käufflich wohl und reichtmässig, erworbenen Erbstücken a dato an, als würckliche Besitzere und Eigenthümere nach Gefallen zu schalten und zu disponiren, auch solche nach Belieben zu nutzen und ratione derer benannten beyden vacanten Fällen auch die nöthige Guthsherrliche Verfügung zu thun, und die davon fallende emolumenta einzuheben hat.

Dannenhero dann die Herrn Verkäuferere sich folgens hiermit alles ihres bisherigen an dieso ietzt veräusserte Erbstücke gehabtens Rechts und Nutzungen von stunden an entäusseren und begeben, fort auch dem Hochwürdigen Gotteshauße Marienfeldt sub expressa hypotheca bonorum civitatis et clausula constituti

possessorij alle rechtserforderliche evicti-
on und indemnisation wieder alle dieser
ietzt verkauffter Meyerhöfen halber nun
und hinkünfftig etwa zu besorgende an-
sprüche und Einreden in bester form
Rechtens bündigst stipuliren, mit dem
beyfügen, daß falß sich etwa wieder
Verhoffen ein Anspruch dieser ietzver-
kauffte Stücke aus ein oder andern
Rechts-Grunde in specie ex capite hypo-
thecæ hervorthun solte, auf solchen
Fall denen Ankaüfferen ihr bisheriges
nicht nur in ansehung derer Supra Nr: 1.^{mo}
2000 Rthlr Louis blancs in den Stadt-Zehndten
zu Boeckenvörde Chur Cöllnischer Hoheit
habende Jus hypothecæ, als auch die ratione
derer sub nro 2^{do} obbenennter 1000 Rthlr
in die ietzt verkauffte Meyerhöfe, auch
die für die übrige in solutum gegebene
Capitalien gehabte primordial hypothe-
quen und jura pristina hierdurch per
expressum sollen vorbehalten, die in
solutum angethane Uhrkunden obliga-
tionum in ihre vigeur und Gültigkeit
bleiben, und durch das ietzige Kaufnegoti-
um solcherhalb in talem eventum keine

novation in irgend einem stück gemacht
seyn.

Weil dann annoch insbesondere zu bemer-
[c]ken, daß der Meyerhoff Wal[c]kenhauß
cum appertinentijs von der Abtey zu Werden
lehrnührig ist, gefolglich dieser Verkauf son-
der Vorwissen und Bewilligung Sr Hoch-
würd. Gnaden des zeitigen Herrn Abbts
zu Werden, in betreff dieses Hofes nicht die
erforderliche Rechts-Gültigkeit haben kan, so
verpflichten sich hiedurch die HhEren Verkäuf-
fere, sothanen wesentlich nöthigen Lehns-
herrlichen Consensum alienandi, ohne des-
faß denen HhErn Ankäufferen irgend
einige Kosten zu veranlassen, vor Unter-
schreib- und Signirung dieses nicht allein zu
gesinnen, und impetiren, sondern auch
die zu Anfang ausbedungene erfor-
derliche allergnädigst und gnädigste Lands-
herrliche ratificatoriales allerunterthänigst
und unterthänigst nachzusuchen und auszu-
würcken.

Gleichwie nun alles nach Inhalt gegen-
wärtigen Kaufbrieffes der Wahrheit ge-
mäß gethädiget, und nach vorgegangener
sothahner Erwegung geschlossen worden,
also verbinden sich dann auch beyderseits

Contrahenten, diesem allen aufs genaueste zu geleben , und demselben in keinem Stück zu contavenyren, und dieses mit wohlbedächtiger bündigster Verzicht auf alle, sowohl dem einen als dem andern Theil etwa hiewieder zu statten kommenden beneficium und Ausflüchten, in specie der Exception praecipitantiæ, cæsionis enormis aut enormissimæ, restitutionis in integrum, doli, erroris, et respective non factæ versionis in utilitatem publicam, und wie es sonst Nahmen haben mag.

Uhrkundlich unter nachstehender allerseits Herrn Contrahenten so Ver- dann Käuffern eigenhändigen Unterschriften und Untersiegelungen; So geschehen Lippstadt den 30 ten Tag Monaths Maij 1748

Göring Rose
vigore regiæ commisionis
[J?] C Rose Consul Fr. Gromme p.t.C.

Ferdinandt Abbt

(Siegel)

Beck
vigore Condominialis Commisionis
Joh. Died. Brinckmann proconsul

[G/J?] Andreas Zurhelle proconsul

Stephan Rödder als
als Deputati von der bürgerschafft
Caspar Henrich Wemmers
als Deputirter von der bürgerschafft

Nachdem vorstehende wegen Verkaufung

dreyer Lippstädtchen eigenbehörigen Meyerhöff
 und Kathstetten an das Gottes Hauß Marienfeld
 zwischen denen angeordneten Samt-Herschafftlichen Commis-
 sariis nebst denen Deputatis auß dem Senat und der
 Bürgerschaft zu Lipstadt, als Verkäufferen eines und besag-
 ten Gotteshauses Marienfeld als Käufferen andernteils, sub
 Dato Lipstadt den 30 Maij 1748 geschloßener KauffContract
 der hiesigen Königl. Preußischen Kriegs und Domainen Cammer
 und von hierauß nach Hofe adratificandum eingesandt, auch
 nach erforderten und abgegebener näheren information
 nunmehr dieser Verkauf der gedachten Stadt zuträglich befunden
 und daher per rescriptum clementissimum de Dato Berlin d.
 28 april a.c. unter gewißen bey extradition des
 Contracts noch zu regulirenden Conditionen approbant werden
 So confirmiret und bestetiget von Seithen und namens Sr königl.
 Mayt. in Preußen höchstderoselben Kriegs und Domainen Cammer ob[melten]
 Kauffcontract in allen seinen Puncten und Clausulen Urkundlich
 unter vorgedruckten Königl. Insiegel und der Kriegs- und Domainen Cammer
 Unterschrift, geschehen Cleve den 8 Junij 1750.

(Siegel)

(Diverse Unterschriften]

Confirmatio
 des Contracts wegen Verkaufung der drey Lippstädtchen eigenbehö-
 rigen Meyerhöfen und Kathstette an das Gotteshaus Marienfeld

Kaufbrieff
Walckenhauß mit den Kotten Wordtmeyer
im K[irchspiel] Liesborn und die Lipstädtchen
Bauern betreffend großer und kleiner Erdtman
auch den Kolones Helfmeyer und Kuhlemeyer
wegen des Lehens des Walckenhauß
von Werden